

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Verwaltungsausschuss Winnigstedt	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Einführung einer Konzessionsabgabe für Trinkwasser

Beschlussvorschlag: Der Rat der Gemeinde Winnigstedt erhebt eine Konzessionsabgabe für Trinkwasser in maximaler Höhe (aktuell 10 % des Wasserpreises).

Der Rat stimmt dem anliegenden Vertrag mit der Purena zu und ermächtigt den Bürgermeister diesen abzuschließen.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Zwischen der Samtgemeinde Schöppenstedt, der Stadt Schöppenstedt und den Gemeinden Dahlum, Kneitlingen, Uehrde, Vahlberg und Winnigstedt einerseits und der HASTRA andererseits wurde am 01.07.1990 ein Konzessionsvertrag für Trinkwasser mit einer Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen. Eine Konzessionsabgabe wurde damals nicht vereinbart; aufgrund von kartellrechtlichen Schwierigkeiten kam auch nachträglich keine Abgabe zustande.

Nachdem sich nunmehr die Ausgangslage deutlich verbessert hat, wurden neue Verhandlungen mit dem Ziel der Einführung einer Konzessionsabgabe geführt. Die Purena als Rechtsnachfolger der HASTRA steht diesem Ziel positiv gegenüber, da Sie als GmbH die Zahlung einer Konzessionsabgabe als Wettbewerbsvorteil gegenüber öffentlich rechtlichen Verbänden ansieht, die eine solche nicht zahlen.

Für Wasserkonzessionsverträge gibt es keine vergaberechtlichen Vorschriften.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte aber die Öffentlichkeit nach Vertragsabschluss über die Vergabe durch geeignete Medien informiert werden.


Apel

Konzessionsvertrag Wasser

zwischen

der Gemeinde Dahlum
der Gemeinde Denkte
der Gemeinde Kneitlingen
der Gemeinde Remlingen
der Gemeinde Roklum
der Stadt Schöppenstedt
der Gemeinde Uehrde
der Gemeinde Vahlberg
der Gemeinde Winnigstedt
der Gemeinde Wittmar
nachfolgend „Gemeinden“ genannt

zusammengefasst in der Verwaltungsgemeinschaft
Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt
nachfolgend „Samtgemeinde“ genannt

einerseits

und

Purena GmbH, Halchtersche Str. 33, 38304 Wolfenbüttel
nachfolgend „Purena“ genannt

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Wasser im Samtgemeindegebiet gehören, geschlossen.

Purena wird im Konzessionsgebiet ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Wasser betreiben. Das Konzessionsgebiet innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde ist in Anlage 1 genau bezeichnet.

Ziel der Vertragsparteien ist es, eine sparsame und umweltfreundliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit im Konzessionsgebiet mit Wasser zu gewährleisten.

§ 1 Rechte und Pflichten der Gemeinden

- (1) Purena erhält von den Gemeinden das ausschließliche Recht, die der Verfügung der Gemeinden unterliegenden öffentlichen Verkehrswege (z. B. Straßen, Wege, Brücken, Plätze) im Konzessionsgebiet für den Bau und Betrieb aller für die Wasserversorgung des Konzessionsgebietes erforderlichen Leitungen und sonstigen Anlagen (z. B. Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung/Netzüberwachung und Zubehör) zur öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern sowie für Durchgangsleitungen (im Folgenden: Wasserverteilungsanlagen) zu nutzen.
- (2) Die Gemeinden übernehmen keine Gewähr dafür, dass die öffentlichen Verkehrsräume, in denen die Anlagen von Purena errichtet sind, in ihrem Bestand erhalten bleiben. Ferner übernehmen die Gemeinden keine Gewähr für Erschwernisse, Verschlechterungen, eingeschränkte Platzverhältnisse sowie Einschränkungen und Auflagen bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsräume.
- (3) Purena erhält von den Gemeinden das Recht, deren Grundstücke im Konzessionsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb der Wasserverteilungsanlagen benötigt werden. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Das Recht zur Grundstücksnutzung nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser“ (im Folgenden: AVBWasserV) bleibt hiervon unberührt und geht dieser Regelung vor.
- (4) Für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für sonstige Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Errichtung und dem Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienen (einfaches Wegenutzungsrecht), insbesondere Durchgangsleitungen und Direktleitungen zu Letztverbrauchern außerhalb des Konzessionsgebietes, ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung mit einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit

zu treffen. Dabei wird die Zahlung eines angemessenen Benutzungsentgelts vereinbart. Auf Wunsch der Gemeinde(n) kann auch eine einmalige angemessene Entschädigung erfolgen. Purena übernimmt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit.

- (5) An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde(n) kann Purena ein Absatz 4 entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt werden; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (6) Sofern die Gemeinde(n) eine Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, die mit Wasserverteilungsanlagen in Anspruch genommen sind, wird sie die Purena vorab darüber informieren und eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken bestellen, es sei denn, Purena hat ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet.
- (7) Die Gemeinden verpflichten sich, im Konzessionsgebiet während der Dauer des Vertrages eine öffentliche Versorgung über feste Leitungswege mit Wasser zu unterlassen und nicht zu dulden.

§ 2 Rechte und Pflichten der Purena

- (1) Purena verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet während der Dauer dieses Vertrages die unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern über feste Leitungswege mit Wasser nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen durchzuführen und hierbei die gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die die Qualität des Trinkwassers betreffen, einzuhalten.
- (2) Purena verpflichtet sich weiterhin, zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen jedermann im Konzessionsgebiet an die öffentliche Wasserversorgung gem. AVBWasserV anzuschließen und im jeweils benötigten Umfang mit Wasser zu versorgen. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss bzw. die Versorgung für Purena aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unzumutbar sind.
- (3) Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Entsprechen vorhandene Anlagen diesen Anforderungen nicht, so hat Purena die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um eine Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unverzüglich zu gewährleisten. Purena wird dabei die Betriebsweise wählen, die zu einem möglichst sparsamen und umweltschonenden Einsatz des Trinkwassers führt. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit Purena durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe, etc.) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (4) Das Wasser im Konzessionsgebiet ist in einer Güte zu liefern, die den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Trinkwasserverordnung entspricht.

- (5) Purena versorgt die Letztverbraucher mit Trinkwasser nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften für die Versorgung von Tarifkunden, zurzeit gemäß der AVBWasserV sowie den jeweils geltenden „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV“ zu den jeweils geltenden Tarifpreisen.
- (6) Purena ist darüber hinaus berechtigt, Kunden zu besonderen Preisen und Bedingungen zu versorgen (Sondervertragskunden).

§ 3 Konzessionsabgaben und Kommunalrabatt

- (1) Als Gegenleistung für die Purena eingeräumten Rechte erhalten die Gemeinden von Purena eine Konzessionsabgabe (§ 117 EnWG).
- (2) Als Höhe der Konzessionsabgaben gelten die jeweiligen Höchstsätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Trinkwasser an Gemeinden, Samtgemeinden und Samtgemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach einer die KAE ersetzenden Regelung.
- (3) Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 15. April nach Ablauf des Abrechnungsjahres abzurechnen und an die Gemeinden zu entrichten. Die Ermittlung und Berechnung der Konzessionsabgabe ist darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde(n) durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet Purena jeweils zum 15. nach Ablauf eines Quartals Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % Prozent der für das Vorjahr gezahlten Konzessionsabgabe. Im ersten Abrechnungsjahr zahlt Purena quartalsweise einen angemessenen Abschlag.
- (4) Purena gewährt der Gemeinde, der Samtgemeinde, ihren Eigenbetrieben oder den Eigenbetrieben ähnlichen Einrichtungen für deren Eigenverbrauch den jeweils höchst zulässigen Preisnachlass (derzeit in Höhe von 10 %). Dies gilt nicht für Wirtschaftsunternehmen der Samtgemeinde und Gemeinden, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen.
- (5) Die Eigenverbräuche von Purena sind konzessionsabgabefrei.

§ 4 Baumaßnahmen am Wasserverteilungsnetz

- (1) Für die Anlagen von Purena gelten die gesetzlichen und örtlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Bauleitplanung der Gemeinden bzw. Samtgemeinde.
- (2) Purena wird die Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere den Trassenverlauf von Leitungen, mit der Samtgemeinde abstimmen. Hierzu werden

grundsätzlich zwei Koordinierungsgespräche im Jahr zwischen Purena und der Samtgemeinde geführt. Zunächst findet im III. Quartal des jeweiligen Jahres für das Folgejahr das erste Koordinierungsgespräch zur Vorbereitung der Wirtschaftsplanung statt. Im Anschluss hieran erstellt Purena einen Bauzeitplan und übermittelt diesen zeitnah an die Samtgemeinde. Bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres findet auf Basis des bei der Samtgemeinde eingereichten Bauzeitplans ein erneutes Koordinierungsgespräch zwischen Purena und der Samtgemeinde statt. Die geplanten Baumaßnahmen von Purena werden im Detail vorgestellt.

- (3) Sämtliche im Bauzeitplan nach Abs. 2 abgestimmten Baumaßnahmen werden spätestens drei Wochen vor Beginn der ersten Baumaßnahme durch Purena beantragt. Der Antrag hat eine schematische Darstellung der jeweiligen Baumaßnahme zu enthalten. Ferner sind Angaben zu der zu verlegenden Wasserversorgung, zur Dimension der Versorgungsleitungen sowie Angaben zu den Materialien der Versorgungsleitungen dem Antrag beizufügen. Auf Verlangen der Samtgemeinde werden die Detailpläne der jeweiligen Baumaßnahme im Maßstab 1:250 durch Purena übermittelt. Für geringfügige Maßnahmen, d. h. solche Baumaßnahmen geringen Umfangs, die die Interessen der Samtgemeinde oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, nicht beeinträchtigen können, wie z. B. Hausanschlüsse, ist ein entsprechender Antrag mindestens eine Woche vor Baubeginn durch Purena bzw. dessen zuständige Dienstleistungsunternehmen zu stellen.
- (4) Für kurzfristig oder sofort erforderliche Baumaßnahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Wasserversorgung erteilt die Samtgemeinde eine grundsätzliche Genehmigung für das laufende Jahr an Purena bzw. dessen zuständiges Dienstleistungsunternehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die notwendigen Straßenaufbrüche sind unter Anwendung der anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. ZTVA - StB 2012) durchzuführen. Der Samtgemeinde ist spätestens am nächsten Werktag eine Mitteilung über die Baumaßnahme zu geben. Sollte sich bei diesen Baumaßnahmen ein Ausmaß ergeben, welches nicht mehr von der Regelung in Satz 1 umfasst ist, so wird Purena dies kurzfristig mündlich der Samtgemeinde mitteilen. Soweit für diese Maßnahmen eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich ist, wird diese mit den erforderlichen Anlagen hierzu bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt. Eine gemeinsame Abnahme der Maßnahmen nach Satz 1 ist erforderlich.
- (5) Purena trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Wasserversorgungsanlagen in Lagepläne ein. Soweit vorhandene Wasserversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt Purena die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden. Purena stellt der Samtgemeinde Lagepläne zur Verfügung. Planauskünfte an Dritte erteilt ausschließlich Purena. Purena verpflichtet sich technische Neuerungen der Anlagendokumentation einzusetzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

- (6) Durch Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von Purena rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Purena trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt Purena die Baustellen gemäß den Auflagen bzw. Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie. Purena hat auf eigene Kosten bei den von ihm veranlassten Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige kommunale Anlagen nach Weisungen der Samtgemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Spätestens 14 Tage nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat eine gemeinsame Abnahme durch Purena und die Samtgemeinde zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Samtgemeinde eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Samtgemeinde gesetzten angemessenen Frist durch Purena zu beseitigen.
- (7) Purena hat die für seine Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf seine Kosten den geltenden technischen Regeln entsprechend in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Abweichend davon wird Purena auf Wunsch der Samtgemeinde und gegen Erstattung der Mehrkosten den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück in einen besseren Zustand versetzen. Purena wird anlässlich der Baumaßnahmen anfallenden Abfall (Bodenaushub) fachgerecht auf seine Kosten entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung für Abfall von Maßnahmen, welche auf Wunsch der Samtgemeinde nach Satz 3 entstanden sind, werden von der Samtgemeinde der Purena erstattet. Purena darf die Arbeiten nur von einer zuverlässigen Fachfirma ausführen lassen. Schäden, die auf Arbeiten von Purena zurückzuführen sind, wird Purena auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Purena verpflichtet sich, die Samtgemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter für Schäden aufgrund von Baumaßnahmen von Purena innerhalb der Gewährleistungspflicht freizustellen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat Purena Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Samtgemeinde oder wenn diese nicht erfolgt, ab dem von Purena der Samtgemeinde übermittelten Fertigstellungstermin.
- (8) Purena verpflichtet sich, nach einer vollständigen Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags durch die Samtgemeinde, erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. die Errichtung von Netzanschlüssen. In diesem Fall ist der Straßenbelag in der gesamten mit der Samtgemeinde abzustimmenden Abschnittsgröße auf Kosten von Purena zu erneuern. Die Samtgemeinde wird Purena frühzeitig vor Baubeginn über die vollständige Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags schriftlich unterrichten. Soweit diese Maßnahmen bei der Samtge-

meinde bereits bekannt sind, sollten diese bereits im ersten Koordinationsgespräch nach Abs. 2 der Purena mitgeteilt werden.

- (9) Falls Bauarbeiten der Gemeinde(n) und Purena etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Purena und die Samtgemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde(n) oder Purena erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Gemeinde und Purena verursachungsgerecht getragen.
- (10) Purena ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich im Verhältnis der baulichen Anteile an den verursachten Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen rechtzeitig Purena bekannt gemacht sind und innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem planmäßigen Zeitpunkt entstehen. Die Ermittlung der verursachungsgerechten Kosten erfolgt in der Regel nach dem anteiligen Grabenprofil.

§ 5 Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit, Maßnahmen der Samtgemeindeentwässerung oder des Abwasserbereichs durch die Samtgemeinde und aus ihr hervorgehende öffentlich-rechtliche Rechtsnachfolger) Änderungen an den bestehenden Verteilungsanlagen erforderlich, so hat Purena seine Verteilungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen innerhalb angemessener Frist anzupassen (Folgepflicht).
Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Verteilungsanlagen bestehen.
Die für die Durchführung der Änderungsmaßnahmen notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt Purena.
- (2) Dies gilt nicht, soweit die Samtgemeinde die entstehenden Folgekosten einem Dritten auferlegen kann oder soweit sich ein Dritter an der gemeindlichen Maßnahme beteiligt.
- (3) Die Samtgemeinde wird Purena vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihm dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (4) Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Samtgemeinde eintreten, hat die Samtgemeinde ebenfalls die Folgekosten zu tragen.

- (5) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6 Stillgelegte Anlagen

Die Gemeinde kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen von Purena auf dessen Kosten zeitlich unbeschränkt verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Gemeinde entstehen. Die Gemeinde hat den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Beseitigung vorliegen.

§ 7 Haftung

- (1) Purena haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau oder Betrieb der Gemeinden oder Dritten entstehen.
- (2) Die Haftung der Gemeinden gegenüber Purena für von der Samtgemeinde verursachte Schäden an den Verteilungsanlagen richtet sich ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Laufzeit

- (1) Der Konzessionsvertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (2) Die Vertragsparteien haben jeweils das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Endschaft

- (1) Endet der Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und Purena kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist Purena verpflichtet, die im Konzessionsgebiet vorhandenen, im Eigentum von Purena stehenden für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen der Gemeinde oder einem von ihr benannten neuen Wasserversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (= Übertragungswert) zu überlassen. Die Gemeinde ist berechtigt, die vorgenannten Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages selbst zu erwerben. Das Erwerbsrecht ist nur zusammen mit allen hieraus resultierenden

Rechten und Pflichten (insbesondere Bewertungsmethodik und Regelungen zu Entflechtungs- und Einbindungskosten) auf Dritte übertragbar.

- (2) Die Ermittlung des Übertragungswertes erfolgt auf der Ausgangsbasis des Sachzeitwertes der Anlagen. Der Sachzeitwert ist der auf Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und Zustands ermittelte Restwert. Abgeschriebene Anlagen werden mit einem Anhaltswert von 20 % angesetzt.
Bei der Feststellung der Höhe des Kaufpreises sind von Purena bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmzeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.
- (3) Purena trägt die Kosten für die Ermittlung des Übertragungswertes. Die Gemeinde kann auf eigene Kosten eine eigene Wertermittlung in Auftrag geben.
- (4) Der Umfang der von der Gemeinde oder dem benannten Dritten zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Übertragungswertes dieser Anlagen nach den in Absatz 2 genannten Prämissen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden - soweit sich die Vertragspartner untereinander nicht einigen können - von Sachverständigen gutachterlich ermittelt.
Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.
Jeder Vertragspartner trägt die für ihren Sachverständigen entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag des Obmannes ab, wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. In diesem Fall trägt jeder Vertragspartner die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie er zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

§ 10 Informationspflichten vor Laufzeitende

- (1) Purena wird den Gemeinden auf ihr Verlangen, frühestens jedoch drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit dieses Vertrages binnen 6 Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitteilen, welche Anlagen zur Versorgung des Konzessionsgebietes vorhanden und notwendig sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie folgende weitere Informationen, um das Übernahmeentgelt des Netzes und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen:

- a) Sachzeitwert der Anlagen im Versorgungsgebiet nebst Erläuterungen zur Wertermittlung,
- b) Herleitung und Benennung desjenigen Wertes der Anlagen nebst Erläuterungen zur Wertermittlung, der nach den zum Zeitpunkt der Informationspflicht gegebenen gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Vorgaben bzw. nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach Auffassung der Purena als richtiger Wert zur Übertragung eines Wassernetzes festgelegt sein wird.
- c) Mengengerüst der für den Betrieb des Wassernetzes der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen mit Beschreibung der Anlagen nach Art, Umfang und Anschaffungsjahr und Erhaltungszustand,
- d) Höhe der nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (aufgegliedert nach Jahr der Vereinnahmung),
- e) zur Ermittlung einer ggf. erforderlichen Netzentflechtung, insbesondere diesem Zweck dienende, soweit vorhanden, digitale ansonsten analoge Netzpläne mit dem aktuellsten Bearbeitungsstand mindestens im Maßstab 1:50.000,
- f) Verlustmengen im Netz,
- g) Absatzmengen im Konzessionsgebiet jeweils aufgegliedert nach Tarifkunden und Sondervertragskunden,

§ 11 Technische Entflechtung und Einbindung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken. Purena trägt dabei nur die Kosten der Entflechtung (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Purena verbleibenden Netzen).

§ 12 Löschwasser:

- (1) Die Purena gestattet der Samtgemeinde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Nieders. Brandschutzgesetz die in dem Wasserversorgungsnetz befindlichen Hydrantenanlagen (Inspektionpunkte für das Wasserverteilnetz) für den Feuerschutz zu nutzen. Die Entnahme hat nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

- (2) Sofern das bestehende Wasserversorgungsnetz es ermöglicht, werden die zukünftigen Neuanlagen so geplant, dass unter Einbeziehung der unabhängigen Wasserentnahmestellen (z.B. Zisterne, Feuerlöschbrunnen, offene Gewässer etc.) ausreichend Löschwasser für den Grundschutz gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 zur Verfügung steht, wobei die Trinkwasserversorgung nicht negativ beeinträchtigt werden darf.
- (3) Bei Rohrnetzerweiterungen wird die Purena zum Zwecke der Wartung und Inspektion des Wasserversorgungsnetzes Hydranten einbauen, die innerhalb der geschlossenen Bebauung im Abstand von jeweils 120 m liegen. Die Wartung und Inspektion der Hydranten erfolgt durch die Purena.
- (4) Für Brandeinsätze und Übungen stellt die Purena der Samtgemeinde das hierfür benötigte Wasser zur Verfügung. Eine geplante Entnahme von größeren Mengen ist vorab von Seiten der Samtgemeinde mit der Purena abzustimmen. Die Samtgemeinde stellt grundsätzlich sicher, dass bei notwendigen Feuerwehrrübungen Wasser nicht vergeudet wird und nur in einem verantwortungsvollen Maß verwendet wird.
- (5) Die Purena stellt der Samtgemeinde einen jährlich aktualisierten Hydrantenplan, aus dem die im Samtgemeindegebiet vorhandenen Hydranten ersichtlich sind, zur Verfügung. Der Hydrantenplan wird sowohl in Papierform als auch in einem geeigneten digitalen Format bereitgestellt. Die Unterlagen weisen unter anderem aus, welche Wassermengen aus den einzelnen Hydranten maximal entnommen werden können.
- (6) Die Samtgemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Samtgemeinde, haben der Purena festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen. Die Kosten der Reparatur für Schäden, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen, trägt die Samtgemeinde.

§ 13 Übertragung des Konzessionsvertrages

- (1) Die Vertragsparteien dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen. Im Falle der Zustimmung wird in Abstimmung mit der Landeskartellbehörde Niedersachsen geprüft, ob die Übertragung der Pflichten eine wesentliche Vertragsänderung darstellt, die erneut gem. § 18 Abs. 3 anzu-melden ist.
- (2) Die Gemeinden können die Rechte und Pflichten aus den §§ 9 und 10 dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. Purena erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinden und Purena nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schöppenstedt.
- (6) Die Anmeldung dieses Konzessionsvertrages bei der zuständigen Kartellbehörde nimmt Purena vor.
- (7) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

Anlagen
Anlage 1 Konzessionsgebiet

....., den

.....
Gemeinde Dahlum (Siegel)

....., den

.....
Gemeinde Kneitlingen (Siegel)

....., den

.....
Gemeinde Roklum (Siegel)

....., den

.....
Gemeinde Uehrde (Siegel)

....., den

.....
Gemeinde Winnigstedt (Siegel)

....., den

.....
Samtgemeinde Elm-Asse (Siegel)

Wolfenbüttel, den

.....
Purena GmbH

....., den

.....
Gemeinde Denkte (Siegel)

....., den

.....
Gemeinde Remlingen (Siegel)

....., den

.....
Stadt Schöppenstedt (Siegel)

....., den

.....
Gemeinde Vahlberg (Siegel)

....., den

.....
Gemeinde Wittmar (Siegel)